

## D Ü S S E L D O R F E R T A B E L L E 2 0 2 1

Erhöhung des Mindestunterhalts um 15,00€, 17,00€ und 20,00€

Nach der 3. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung wird der Mindestunterhalt in der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) von 378,00 auf 393,00 €, in der zweiten Altersstufe (vom 7 bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres), im sog. Ausgangsbetrag, von 434,00 auf 451,00 € und in der dritten Altersstufe (vom 13 Lebensjahr an) von 508,00 auf 528,00 € angehoben.

Denn das Existenzminimum für Kinder ist deutlich gestiegen.

Der Existenzminimumbericht des Bundeskabinetts von September 2020 belegt, dass das Existenzminimum für Kinder in den Jahren 2021 und 2022 deutlich gestiegen ist. Deshalb ist es laut Bundesjustizministerium zwingend, den Mindestunterhalt bereits ab dem kommenden Jahr zu erhöhen, damit Behörden und Gerichte von der richtigen Bemessungsgrundlage für den Kindesunterhalt ausgehen. Der Mindestunterhalt bildet die Berechnungsgrundlage sowohl für die von der Rechtsprechung entwickelte Düsseldorfer Tabelle als auch für die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen der Jugendämter.

Da auch das Kindergeld ab 01.01.2021 auf 219,00 € für das erste und zweite Kind, 225,00 € für das dritte und 250,00 € für das vierte Kind ansteigt, ergeben sich folgende Beträge für den Mindestunterhalt (100 % nach der Düsseldorfer Tabelle für minderjährige Kinder -nach Abzug des Kindergeldes-):

0	bis	5 Jahre	283,50 €
6	bis	11 Jahre	341,50 €
12	bis	17 Jahre	418,50 €

Die neue ab Januar 2021 geltende Düsseldorfer Tabelle ist unter „Tabellen“ abgedruckt.

*Ihr Team von SOR Rechtsanwälte und Fachanwälte in Burbach-Holzhausen und Hüttenberg-Hochelheim*

Holzhausen, 02.12.2020